

## **Benutzungsordnung für die Sporthalle der Grundschule Grüntal**

Auf Grund von § 3 Abs.1 und § 28 Abs.2 Satz 1 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 in Verbindung mit § 12 Abs.1, Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 und auf Grundlage von § 4 Nr.2.4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow in der Sitzung vom 23.05.2022 folgende Benutzungsordnung für die Sporthalle der Grundschule Grüntal beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die außerschulische Nutzung der Sporthalle der Grundschule Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal.

### **§ 2 Nutzung der Sportstätte**

1. Die Sporthalle kann entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Zweckbindung auch außerschulisch genutzt werden. Eine kurzfristige, nicht sportbezogene Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch der allgemeine schulische und außerschulische Sportbetrieb sowie die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.
2. Die Sporthalle kann von Sportvereinen, Kindertagesstätten, jugendpflegerischen oder jugendfördernden Vereinen bzw. Einrichtungen und nicht vereinsgebundenen Sporttreibenden zu sportlichen Übungs- und Wettkampfbzwecken in der Regel von 15.00 Uhr 21.30 Uhr an Werktagen genutzt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien ist die Nutzung in der Zeit von 09:00 Uhr bis 21:30 Uhr zulässig.

### **§ 3 Nutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzung der Sporthalle bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Schulverband Sydow auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung. Der Antrag ist schriftlich und mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn zu stellen. Die Nutzungsgenehmigung, in Form eines Nutzungsvertrages, kann einmalig oder für regelmäßig wiederkehrende sportliche Nutzungszwecke für längstens ein Jahr erteilt werden.
2. Bei der Antragstellung sind Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Teilnehmerzahl und der/ die für Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb Verantwortliche anzugeben.
3. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Bei juristischen Personen sind die Vertretungsberechtigten anzugeben und der Antrag ist durch die zur Vertretung befugte Person zu unterzeichnen.
4. Die Genehmigung wird durch das Amt Biesenthal-Barnim, handelnd für den Schulverband Sydow, auf Widerruf erteilt. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

5. Dem Amt Biesenthal-Barnim – handelnd für den Schulverband Sydow - bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung die Benutzung aus wichtigem Grund auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Eigenbedarf durch die Grundschule Grüntal oder die Gemeinde Sydower Fließ oder den Schulverband Sydow besteht
- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind
- die Sporthalle unzureichend genutzt wird
- gegen die Benutzungsbedingungen oder Sportstättenordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden
- Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen sind.

#### **§ 4 Sportstättenordnung**

Die Sporthalle wird nach verbindlicher Maßgabe der in der Halle ausgehängten Sportstättenordnung genutzt.

Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellte Sporthalle stets in sauberem, ordentlichem und betriebsfähigen Zustand zu halten und aufgeräumt zu verlassen.

Der Nutzer ist verpflichtet, den Innenbereich der Sporthalle vor jeder Benutzung auf sichtbare Gefahren zu untersuchen.

Festgestellte Gefahren, Mängel oder Schäden sind dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Schulverbandes Sydow unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Mängel oder Gefahren Vorkehrungen zum Schutz von Personen oder Sachen notwendig machen.

#### **§ 5 Haftung**

1. Der Schulverband Sydow kann verlangen, dass der Nutzer vor der Überlassung eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist.
2. Die Haftung des Schulverbandes Sydow ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Dies gilt nicht im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Schulverbandes Sydow oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Schulverbandes Sydow beruhen oder für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Schulverbandes Sydow oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Schulverbandes Sydow beruhen.

**§ 6**  
**Gebühren**

Gebühren für die Benutzung der Sporthalle werden nicht erhoben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**ausgefertigt:**

Biesenthal, den 24.05.2022

gez.  
Nedlin  
Verbandsvorsteher